

53. 1. Kann der Anwalt die Verantwortung für eine zweckwidrige Klage durch einen Hinweis auf den Auftrag der Partei oder auf die Schwierigkeit der Sache ablehnen?

2. Welchen Einfluß hat nach tschechoslowakischem Recht die erfolgreiche Anfechtung eines Pfandrechts durch einen im Range nachstehenden Pfandgläubiger auf die Rechte der Zwischenpfandgläubiger, wenn die Anfechtung nicht mit selbständiger Anfechtungsklage, sondern mit Widerspruchsklage im Zuge des Meistbotsverteilungsverfahrens erfolgt?

ABGB § 1009. Tschechoslowakische Anfechtungsordnung vom 27. März 1931 (SdGuB. Nr. 64 III) — tschl. Anfd. — § 14. Österreichische Anfechtungsordnung vom 10. Dezember 1914 (Eft. RGM. Nr. 337 III) — öst. Anfd. — § 13. Gesetz über das Exekutions- und Sicherungsverfahren (Exekutionsordnung) vom 27. Mai 1896 (öft. RGM. Nr. 79) — ÖD. — §§ 213, 232.

VIII. Zivilsenat. Ur. v. 7. September 1939 i. S. G. (Kl.) w. L. (Wefl.). VIII 25/39.

- I. Kreisgericht Reichenberg.
- II. Obergericht Prag.

Un Sachen des Theodor G. hatten dessen Gläubiger für ihre vollstreckbaren Forderungen Pfändungspfandrechte in nachstehender Reihenfolge erwirkt: 1. Theresie L. für 4000 Kč, 2. Otto G. für 4500 Kč, 3. Firma F. u. S. für 3286 Kč, 4. die jetzige Klägerin zu E VI 3473/32 für 1547 Kč aus einem Unterhaltsvergleiche, 5. dieselbe zu E VI 1903/33 für weitere 15480 Kč aus demselben Unterhaltsvergleiche. Bei der Tagssatzung zur Verteilung des Meistbots im Betrage von 11492 Kč meldeten die Gläubiger die genannten Forderungen an. Gegen die Forderung der Theresie L. erhob die Klägerin Widerspruch; sie stützte ihn auf § 2 Ziff. 1 tschl. Anfd. Im Meistbotsverteilungsbeschlusse vom 27. März 1934 wurde das ganze Meistbot der Theresie L. zugewiesen und der Widerspruch der Klägerin auf den Rechtsweg verwiesen.

Die Klägerin brachte binnen Monatsfrist beim Bezirksgericht in G., das auch Exekutionsgericht war, eine Klage ein, die sie als Anfechtungsklage bezeichnete und in der sie begehrte, daß ihr gegenüber, soweit dies zu ihrer vollständigen Befriedigung notwendig erscheine,

die Forderung der Theresie L. und das für diese Forderung erworbene Pfandrecht für unwirksam erklärt würden, daß Theresie L. die Befriedigung der vollstreckbaren Forderung der Klägerin vor ihrem Anspruche zu dulden habe und daß der Verteilungsbeschluß dem entsprechend geändert werde. Diesem Klagebegehren wurde stattgegeben. Bei der neuerlichen Meistbottsverteilung vom 20. Mai 1936 wurde das gesamte Meistbot von 11492 K^o der Klägerin für ihre beiden Forderungen zugewiesen. Dieser Beschluß wurde jedoch vom Rekursgericht aufgehoben, weil mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 232 G.D. der auf die angefochtene Forderung entfallende Teil des Meistbotts nicht der Anfechtungsklägerin, sondern den auf die angefochtene Forderung zunächst folgenden Zwischenpfandgläubigern nach ihrer Rangordnung, der Klägerin aber nur ein etwaiger Restbetrag zukomme. Das Oberste Gericht in Brünn bestätigte diesen Beschluß. Mit dem endgültigen Verteilungsbeschluß vom 10. Dezember 1936 wies nunmehr das Exekutionsgericht das Meistbot zunächst den Pfandgläubigern Otto Gr. und Firma F. & S. und nur einen Restbetrag von 1224,55 K^o der Klägerin zu. Ihr Rekurs blieb erfolglos.

Hierauf hat die Klägerin gegen ihren damaligen Anwalt (den Beklagten) eine Schadenersatzklage erhoben, weil er eine „Widerspruchsklage“ und nicht, der Sachlage und dem ihm erteilten Auftrage gemäß, eine „Anfechtungsklage“ eingebracht habe. Denn während das Ergebnis der Widerspruchsklage auch den der Klägerin vorangehenden Zwischenpfandgläubigern habe zugute kommen müssen, würde bei Erhebung einer Anfechtungsklage die Klägerin mit ihrer ganzen Forderung an die Stelle der Anfechtungsgegnerin Theresie L. getreten sein.

Die Vorinstanzen haben die Schadenersatzklage abgewiesen. Auch die Revision der Klägerin hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Der Ansicht des Berufungsgerichts, daß der Beklagte für den Mißerfolg der Klage nicht haftbar sei, weil sie dem erteilten Auftrag entsprach, kann nicht zugestimmt werden. Es bedarf keiner weiteren Begründung, daß die Klägerin als des Rechts unfundig den Unterschied zwischen einer Widerspruchsklage und einer Anfechtungsklage nicht kannte und eine Belehrung darüber auch nicht verstanden haben würde. Es ist Sache des Anwalts, seiner Partei die Schritte anzuraten,

die zu dem erstrebten Ziele führen. Dies ergibt sich aus der Pflicht des Anwalts zur emsigen und redlichen Geschäftsbeforgung nach § 1009 ABGB. und aus der Treupflicht, die dem Beklagten nach § 9 der Advokatenordnung vom 6. Juli 1868 (öst. ABBl. Nr. 96) oblag. Selbst die Zustimmung oder der Auftrag der Partei zu einer zweckwidrigen Klageführung könnte den Anwalt von seiner Verantwortung nur dann befreien, wenn er seiner Partei vorher die Folgen vorgestellt und den richtigen Weg empfohlen hätte. Es bedarf daher nicht erst der Parteivernehmung über den dem Beklagten erteilten Auftrag, deren Unterbleiben in der Revision als Verfahrensmangel gerügt wird.

Das Erstgericht hat die Klage deshalb abgewiesen, weil der Beklagte mit Erfolg keine andere Klage als eine Klage gemäß § 232 EO. hätte einbringen können. Nur durch eine solche habe er dem im Verteilungsbeschluss vom 27. März 1934 enthaltenen Auftrage zur Klageführung entsprechen können. Dabei sei es aber zufolge § 232 (2) EO. unvermeidlich gewesen, daß die Klage auch den der Klägerin im Range vorangehenden Gläubigern zugute kam. Der Beklagte hätte zwar auch eine vom Exekutionsverfahren unabhängige Anfechtungsklage zu Gunsten der Gesamtforderung der Klägerin einbringen können, die den vorangehenden Gläubigern nicht zugute gekommen wäre, weil § 232 (2) EO. nicht zur Anwendung kam. Allein eine solche Klage hätte die Durchführung des Verteilungsbeschlusses vom 27. März 1934 nicht verhindern können. Die ganze Verteilungsmasse wäre der Theresia L. zugewiesen worden, und daß von dieser etwas hätte zurückerlangt werden können, sei höchst unsicher und werde von der Klägerin selbst nicht behauptet. Der Schaden der Klägerin wäre also durch eine Anfechtungsklage nicht verhindert worden.

Dieser Begründung ist wiederum nicht beizustimmen. Auch vom Standpunkte der vom Erstgericht vertretenen Anschauung, daß eine Widerspruchsklage wegen der in §§ 213 (1) und 232 (2) EO. ausgesprochenen Grundsätze nicht den von der Klägerin angestrebten Erfolg haben konnte, wäre es dem Beklagten möglich gewesen, mit der vom Erstgericht geschilderten Anfechtungsklage den Antrag auf eine einstweilige Verfügung zu verbinden, durch welche die Auslieferung des Erlöses an die L. inzwischens verboten worden wäre. Dies hätte voraussichtlich bewirkt, daß die ganze Masse der Klägerin zugefallen wäre.

Allein aus anderen Gründen liegt in der Prozeßführung des Beklagten keine schuldhaftige Schädigung der Klägerin. Die oben als die Rechtsanschauung des Erstrichters bezeichnete, auch von Neumann-Lichtblau im Erläuterungsbuche zur Exekutionsordnung (3. Aufl. 1928 Bd. 1 S. 750) vertretene und im Exekutionsverfahren von den Oberinstanzen geteilte Rechtsansicht kann nicht als richtig anerkannt werden. Der Beklagte hätte vielmehr einen durchschlagenden Erfolg für die Klägerin auch mit der von ihm eingebrachten Widerspruchsklage nach § 232 EO. erreichen können und sollen. Dem es kann keinen Unterschied machen, ob ein Anfechtungsanspruch mit selbständiger Klage oder im Rahmen eines Exekutionsverfahrens mit Widerspruchsklage geltend gemacht wird. In beiden Fällen hat die Anfechtung eines vorangehenden Pfandrechts durch einen Gläubiger späteren Ranges keineswegs zur Folge, daß das angefochtene Recht zu Gunsten aller dem Anfechtungskläger nachfolgenden Gläubiger wegfällt, sondern nur die Folge einer bedingten Untirksamkeit des angefochtenen Pfandrechts zu Gunsten der Forderung des Anfechtenden ohne Rücksicht auf dessen Rang. Es findet also kein Vorrücken der Zwischenpfandgläubiger statt, die eine Anfechtung unterlassen haben. Auch ist die Zulässigkeit der Anfechtung nicht davon abhängig, daß der Anspruch des Anfechtungsklägers beim Ausfallen des bestrittenen Rechts aus dem Versteigerungserlöse zum Zuge kommen könnte. Die Bestimmungen der §§ 213 und 232 (2) EO. haben für die Anfechtung nicht zu gelten, weil durch die Anfechtung nicht „das Ausfallen eines bestrittenen Rechtes“ bewirkt werden soll. Das Ergebnis der Anfechtung ist vielmehr, daß der siegreich anfechtende Gläubiger das, was durch die angefochtene Rechts Handlung aus dem Vermögen des Schuldners herausgelangt ist, zu seiner Befriedigung beanspruchen kann (§ 14 fchfl. Anfd., § 13 öst. Anfd.). Nach dieser gesetzlichen Vorschrift ist die Wirkung der Anfechtung auf das Verhältnis zwischen Anfechtungskläger und -beklagtem beschränkt. Gläubiger, welche die Anfechtung nicht vornehmen konnten oder wollten, können daher das, was durch die anfechtbare Handlung veräußert wurde, nicht in Anspruch nehmen. Ihnen gegenüber ist die Zuweisung an den Anfechtungsgegner eine vollendete Tatsache. Die erfolgreiche Anfechtung eines vorangehenden Pfandrechts durch einen späteren Pfandgläubiger ist für die Meistbotsverteilung auf die Forderung der Zwischenpfandgläubiger ohne Einfluß. Diese in der Entscheidung des

Obersten Gerichtshofes in Wien vom 4. Juni 1890 (Noma Entsch. des obersten Gerichtshofes IV 282) ausgesprochene Ansicht wird auch vom überwiegenden Teile der neuen Rechtslehre gebilligt.

Die vom Beklagten überreichte Klage hat also den Belangen der Klägerin genügt. Sie war sowohl Widerspruch- als auch Anfechtungsklage, Begriffe, zwischen denen kein Gegensatz bestehen kann, da nach § 11 Ziff. 2 tschl. Anfd. (ebenso § 10 öst. Anfd.) die Anfechtung auch im Meißbotzverteilungsverfahren erfolgen kann. Dabei liegt die Anfechtung nicht erst in der zur Durchführung des Widerspruches eingebrachten Klage, sondern schon in der mündlichen Erhebung des Widerspruches (S. B. VIII Nr. 225). Die vom Beklagten eingebrachte Klage entspricht in ihrem Begehren: die Beklagte sei schuldig, zu dulden, daß die vollstreckbare Forderung der Klägerin vor dem Anspruche der Beklagten befriedigt werde, im wesentlichen den Anforderungen, die nach richtiger Ansicht an eine Anfechtungsklage zu stellen sind, wenn auch besser zu sagen gewesen wäre: die Beklagte sei schuldig, die Befriedigung der Klägerin im Rahmen ihres Pfandrechts zu dulden.

Allerdings ist in der Klage die zu vollstreckende Forderung nicht genau bezeichnet, ein Fehler, zu dessen Verbesserung der Richter den Beklagten hätte anhalten sollen. Die zu vollstreckende Forderung mußte daher den Exekutionsakten entnommen werden. Da aber nach diesen Akten der Beklagte zur Verteilung am 20. März 1934 nicht nur die Forderung von 1547,70 K^o, sondern auch die aus demselben gerichtlichen Vergleich entspringende Forderung von 15480 K^o angemeldet hatte, so ergibt sich, daß in der Klage die Anfechtung zu Gunsten beider Forderungsteile geltend gemacht worden ist und daß das der Klage voll stattgebende Urteil die Anfechtung zu Gunsten beider Forderungsteile als begründet anerkannt hat. So hat denn auch der Exekutionsrichter erster Instanz das im Anfechtungsstreit ergangene Urteil richtig verstanden und darum in seinem Beschlusse vom 20. Mai 1936 die ganze Verteilungsmasse der Klägerin zugewiesen. Daß die Gerichte höherer Instanz sich dieser der Prozeßführung des Beklagten zugrunde liegenden richtigen Rechtsansicht nicht angeschlossen, sondern (dem Erläuterungsbuch von Neumann-Dichtblau folgend) die Bestimmungen der §§ 213, 232 (2) EO. zur Anwendung gebracht haben, hat der Beklagte nicht zu verantworten.

Wohl hätte er auch auf diese immerhin verbreitete Rechts-

ansicht Bedacht nehmen und neben der Widerspruchsklage eine selbständige Anfechtungsklage einbringen können. Bei der Anschauung, die das Oberste Gericht in Brunn vertrat, hätte der Beklagte nur mit einer solchen Klage vollen Erfolg gehabt. Allein, wie gezeigt, ist die andere Anschauung, daß auch die Widerspruchsklage nur dem Kläger und nicht anderen Gläubigern zustatten kommen durfte, also zum angestrebten Ziele führen mußte, die richtige. Schon darum kann dem Beklagten kein Vorwurf daraus gemacht werden, daß er diesen Weg eingeschlagen hat. Auf alle möglichen Rechtsanschauungen Bedacht zu nehmen, kann einem Anwalt auf einem so schwierigen Rechtsgebiete nicht zugemutet werden. Ein Verschulden kann daher im Unterlassen einer selbständigen Anfechtungsklage nicht gefunden werden.

Der Beklagte hat allerdings in seiner Widerspruchsklage die vollstreckbare Forderung nicht deutlich bezeichnet und dadurch sowie durch die Bewertung der Klage mit nur 1547,70 K^e die Auffassung erleichtert, daß er die Anfechtung nicht auch zu Gunsten des Betrages von 15480 K^e begehre. Allein es genügt der Hinweis darauf, daß seine Klage vom Exekutionsrichter erster Instanz als zu Gunsten der Gesamtforderung erhoben verstanden wurde. Es handelt sich also bloß um Schönheitsfehler der Klage, die ihren Mißerfolg nicht verschuldet haben.

Der Beklagte hat ferner im vorliegenden Rechtsstreit den Standpunkt, den er im Exekutionsverfahren eingenommen hat, verleugnet. Er hat sich unter Hinweis auf Neumann-Nichtblau dahin ausgelassen, daß die von der Klägerin gewünschte Klage rechtlich unmöglich gewesen wäre. Hätte er diesen Standpunkt auch im Exekutionsverfahren eingenommen und keinen Versuch gemacht, auch die Forderung von 15480 K^e im Rahmen der angefochtenen 40000 K^e hereinzubringen, so hätte ihm vielleicht der Vorwurf nachlässiger Vertretung gemacht werden können. Entscheidend für den Rechtsstreit ist aber nicht die irrtige Meinung, die der Beklagte im gegenwärtigen Prozeß geäußert, sondern die Haltung, die er tatsächlich im Exekutionsverfahren eingenommen hat; von dieser kann aber nicht gesagt werden, daß sie die Belange der Klägerin schuldhaft vernachlässigt hätte.